



Förderrichtlinien
zur Umsetzung von
kommunalen Deutschsprachkursen im Rahmen des Programms
„Neuzugewanderte in Ausbildung“

Inhalt

1.	Grundsätze	2
2.	Förderziel.....	2
3.	Förderfähige Sprachkurse	2
4.	Regularien und Kursinhalte.....	3
5.	Förderfähige Zuwendung.....	4
6.	Verfahren der Antragsstellung	5
7.	Sonstige Förderbestimmungen.....	5
8.	Inkrafttreten	5
	Anlagen	6

1. Grundsätze

Die Sprachkurse für Auszubildenden werden im Rahmen des Programmes „Neuzugewanderte in Ausbildung“ auf Grundlage der GRDs 312/2021, GRDs 399/2021 und GRDs 16/2022 umgesetzt.

Die am Programm „Neuzugewanderte in Ausbildung“ beteiligten Sprachkursträger erhalten einen städtischen Zuschuss für die Durchführung von Deutschsprachkursen im Rahmen des Programms. Die Förderung richtet sich an Sprachkursträger der Berufssprachkurse, die an dem Programm „Neuzugewanderte in Ausbildung“ teilnehmen. Gefördert werden dabei lediglich die unter 3.1 genannten Kurse, die auf einen grundständigen Azubi BSK, der über die Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) förderfähig ist, hinführt oder Sprachkurse, die nicht nach DeuFöV förderfähig sind (s. unter 3.2). Eine Doppelförderung von Berufssprachkursen über das BAMF wird explizit ausgeschlossen.

Um die Umsetzung der Kurse entsprechend der Vorgaben des Programmes zu gestalten muss in enger Absprache mit den beteiligten Akteuren gearbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die Absprachen zwischen den Sprachkurslehrkräften mit den Fachlehrkräften an den beruflichen Schulen, dem Ausbildungsmanagement, den Schulen und deren jeweilige Schulleitung sowie mit dem Sprachkursträger. Der Sprachkursträger steht zur Planung, Konzeption und Umsetzung in engem und regelmäßigem Austausch zum Ausbildungsmanagement, ggfs. weiteren relevanten Akteuren an den Schulen wie Klassenlehrkräften, (Sprach-) Förderlehrkräften oder der Schulsozialarbeit. Zudem verpflichten sich die teilnehmenden Sprachkursträger an regelmäßigen Planungs- und Austauschrunden mit der Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft, den anderen Sprachkursträgern im Programm und weiteren relevanten Partnern mitzuwirken. Dadurch entstehende Aufwendungen anhand der erforderlichen Kooperationszeiten sind entsprechend unter Punkt 4 dargestellt.

2. Förderziel

Die Kurse sollen Neuzugewanderte in Ausbildung hauptsächlich durch sprachliche Förderung dabei unterstützen, einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu erlangen.

Die Förderung steht unter der Auflage des Einsatzes der Mittel für die unter 3. beschriebenen Maßnahmen. Der Sprachkursträger führt die Sprachkurse in enger Abstimmung mit der Abteilung Bildungspartnerschaft sowie dem Ausbildungsmanagement an der jeweiligen beruflichen Schule durch.

3. Förderfähige Sprachkurse

Die Kurse richten sich an Auszubildende im Rahmen des Programms „Neuzugewanderte in Ausbildung“, die an Stuttgarter Berufsschulen eine Ausbildung absolvieren und die zur Unterstützung ihrer Ausbildung eine Deutschsprachförderung benötigen. Grundsätzlich sind dabei zwei Kursarten zu unterscheiden, die sogenannten Vorkurse sowie die Sprachkurse in kommunaler Förderung.

1. Als Vorkurse werden Sprachkurse umgesetzt, die als Kurse starten und in Azubi BSK überführt werden sollen. Vorkurse werden gefördert, wenn die Mindestteilnehmer/-innenzahl für einen über das BAMF geförderten Berufssprachkurs noch nicht erfüllt ist, aber in absehba-

rer Zeit erreicht wird oder wenn noch nicht alle Unterlagen gegenüber dem BAMF einreichbar sind (z.B. aufgrund von Verzögerungen auf den (Ausländer-)Behörden bei der Ausstellung eines entsprechenden Aufenthaltstitels) sowie zur Überbrückung, bis alle Unterlagen der Teilnehmenden eingereicht und die erforderliche Bewilligung des BAMF zur Kursteilnahme vorliegen. Über Vorkurse soll gewährleistet werden, dass es zu keinen Verzögerungen des geplanten Kursstartes kommt und alle Beteiligten Planungssicherheit (Azubis, Lehrpersonal, Betriebe, Berufsschulen) erhalten und die bei den Betrieben erwirkte Freistellung für den Sprachkursbesuch eingehalten werden kann.

2. Als kommunal geförderte Berufssprachkurse werden Sprachkurse umgesetzt, die nicht den Kriterien der Azubi BSK des BAMF entsprechen, aber dennoch im Rahmen des Programms Neuzugewanderte in Ausbildung als sinnvoll und zielführend für den Spracherwerb der Auszubildenden erachtet werden. Voraussetzung für ein solchen kommunal geförderten Kurs kann z.B. sein, dass die erforderlichen Unterrichtseinheiten für einen BAMF-Kurs nicht erreicht werden können oder dass die teilnehmenden Auszubildenden nicht die Voraussetzung erfüllen, um über das BAMF gefördert zu werden. Der Sprachkursträger hat bei der Antragsstellung jeweils anzugeben, welche Voraussetzungen für einen BAMF-Kurs nicht erfüllt sind und warum eine kommunale Förderung erforderlich ist. Eine Doppelfinanzierung der Kurse ist ausgeschlossen.

4. Regularien und Kursinhalte

Für die Kursumsetzungen gilt grundsätzlich:

1. Die Durchführung des Deutschkurses ist Aufgabe des Sprachkursträgers. Grundsätzlich soll der Sprachkursträger nach den Standards des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge arbeiten. Dies bezieht sich i. R. auch auf den Einsatz der Kurslehrkräfte.
2. Soweit der Sprachkursträger von der Abteilung Bildungspartnerschaft keine anderweitigen Vorgaben erhalten hat, ist der Sprachkursträger für die Inhalte des Kurses verantwortlich. Die Inhalte sind vorab der Antragstellung mit dem Ausbildungsmanagement abzustimmen. Die Inhalte des Kurses sollen sich vor allem an den Bedarfen der Teilnehmenden sowie an den berufsbezogenen Deutschkursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) orientieren. Grundsätzlich dient der Kurs der Verbesserung der Deutschkenntnisse von Auszubildenden.
3. Der Kurs zielt auf das Erlernen von berufsbezogenem Deutsch ab und orientiert sich an den Anforderungen des jeweiligen Ausbildungsgangs. Die inhaltliche Ausrichtung und Konzeption der Sprachkurse sind dabei so nah als möglich entlang der Unterrichtsinhalte der Ausbildungsgänge ausgerichtet, damit die im Programm gewünschte ausbildungsspezifische und zielgerichtete sprachliche Förderung gewährleistet ist.
4. Den Kursen ist eine Einschätzung des Sprach- und Bildungsstandes vorgeschaltet, den das Ausbildungsmanagement umsetzt.
5. Die Kurse setzen sich nach Möglichkeit aus Teilnehmenden eines ähnlichen Sprachniveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen zusammen. Die Sprachkurse sollen in den Räumen der Schulen stattfinden und sich an den zeitlichen Gegebenheiten des je-

weiligen Ausbildungsgangs ausrichten. In Rücksprache mit der Abteilung Bildungspartnerschaft und auf der Grundlage plausibler Begründungen können Sprachkursträgern im Einzelfall Ausnahmeregelungen eingeräumt werden.

6. Am Sprachkurs nehmen 6 bis 20 Personen teil.
7. Sprachkurse, die als Vorkurse geplant sind (s. Ziffer 1 unter 3.) haben i.R. eine maximale Laufzeit von 8 Schulwochen. Die Laufzeit endet automatisch mit der Überführung in einen regulären BAMF Azubi-Berufssprachkurs.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt, von einem vereinbarten Kurs zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Zahl der Anmeldungen die Mindestteilnehmer-/innen-zahl nicht erreicht wird. Sinkt die Teilnehmerzahl an drei aufeinanderfolgenden Kursterminen durch unentschuldigtes Fehlen auf unter 6 Personen, ist Rücksprache mit der Abteilung Bildungspartnerschaft zu halten, um den Kurs vorzeitig zu beenden. Die Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft und der Sprachkursträger vereinbaren hierfür je Kurs das genaue Zeitfenster, in dem der Kurs vorzeitig beendet wird. Als Richtgröße gilt ca. 3 Wochen.
9. Die Unterrichtsmaterialien sind vom Sprachkursträger zu stellen.
10. Eine Prüfung wird im Rahmen des Kurses nicht abgelegt.
11. Vom Sprachkursträger wird keine Teilnehmergebühr von den Teilnehmenden erhoben.
12. Die Kurse können nach Absprache bei Vorliegen begründeter Voraussetzungen im Onlineformat durchgeführt werden.
13. Der Fördernehmer und Fördergeber informieren sich gegenseitig über alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Umstände und Sachverhalte. Sie verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Kenntnisse, die sie im Rahmen des Vorhabens erwerben, nicht an Dritte weiterzugeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO sind einzuhalten.

5. Förderfähige Zuwendung

Der Sprachkursträger hat je Kurs, der beantragt wird eine entsprechende Kurskalkulation vorzulegen. Die Kalkulation hat sich an den Fördersätzen des BAMF zu orientieren. Aktuelle Richtwerte sind für die Durchführung der Kurse 5,12 Euro pro teilnehmender Person und Unterrichtseinheit, höchstens aber eine Garantievergütung von 76,80 € je Unterrichtseinheit. Dabei sind für die Honorarsätze für freiberuflich tätigte Lehrkräfte eine Honorargrenze von 43,92 € je UE festgelegt (vgl. Abrechnungsrichtlinien des DeuFöV des BAMF November 2023).

Daneben können für die Kursumsetzung Kooperationszeiten finanziell geltend gemacht werden, die sich ebenfalls an den BAMF Fördersätzen orientieren. Entsprechend wird für die Kooperationszeiten im Rahmen des Programms „Neuzugewanderte in Ausbildung“ ein Zuschuss in Höhe von max. 1760,- € gewährt. Wobei pro Kurs max. 492,- € für den Kursträger und max. dreißig

Kurstage à 43,92 € mit insgesamt 1267,- € für die Sprachkurslehrkraft bezuschusst werden. Über die Kooperationszeiten werden abgegolten:

- Regelmäßige Absprachen mit der Stadt Stuttgart
- Regelmäßige Absprachen mit dem Ausbildungsmanagement, insbesondere zur Kursplanung, Terminvereinbarung mit Teilnehmenden und zur Einteilung von Kursgruppen
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen (Informationsbeschaffung zu Änderungen und neuen Fächern)
- Absprachen zwischen Kursträgern der Azubi-Kurse (zur Umsetzung der verschiedenen Interessen vom BAMF, der Stadt, der Schule)
- Regelmäßige Absprachen zwischen den Sprachkurslehrkräften und Fachlehrkräften
- Ggf. weitere notwendige Absprachen im Rahmen des Programms Neuzugewanderte in Ausbildung zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung des Programms

Änderungen in den Abrechnungsrichtlinien des BAMF (DeuFöV) können in der kommunalen Förderung jeweils mit Beantragung eines neuen Kurses entsprochen werden. In bereits begonnenen Kursen kann keine Anpassung stattfinden.

6. Verfahren der Antragsstellung

Der Sprachkursträger beantragt eine Förderung bei der LHS Stuttgart, Referat Jugend und Bildung, Abteilung Bildungspartnerschaft bis spätestens 2 Wochen vor Kursbeginn anhand der Zusendung des ausgefüllten Formblatts zur Kurskonzeption (Anlage 1). Dort sind die Kursart (s. Ziffer 3) das Sprachniveau, die Inhalte, die geplante Zielgruppe, die Anzahl der Teilnehmenden, die festgelegten Kurstermine und Gesamtstunden des Kurses, der Ort der Durchführung sowie die Gesamtkosten unterschieden in Personal- und Sachkosten sowie mit separat auszuweisenden Kooperationspauschale darzustellen.

Für die Kursumsetzung sind spätestens 4 Monate nach Kursende ein finanzieller und sachlicher Verwendungsnachweis an die Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft vorzulegen. Weitere Informationen sowie Mustervorlagen für die Verwendungsnachweise erhält der Sprachkursträger in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden.

Bereits begonnenen Kurse können nicht bezuschusst werden. Die Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft entscheidet je Kurs einzeln über eine jeweilige Bewilligung. Zur Beantragung ist das Formblatt unter Anlage 1 zu nutzen.

7. Sonstige Förderbestimmungen

Die Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft hat jederzeit das Recht, sich von der vertragsmäßigen Durchführung der Deutschkurse zu unterrichten. Der Sprachkursträger hat dazu innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Örtlichkeiten und Räumlichkeiten, in denen die Leistungen erbracht werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind die zur Unterrichtung verwendeten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und entsprechend Auskunft zu erteilen.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Formblatt zur Beantragung eines Sprachkurses im Rahmen des Programms „Neuzugewanderte in Ausbildung“

**Formblatt zur Beantragung
städtisch geförderter Sprachkurse
für Auszubildende**



Absender / Träger:

Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft

bip@stuttgart.de

Kursname / Titel:

Datum:

- Blockkurs
 Vorkurs
 Kommunalen Sprachkurs¹
 Online Kurs
 Hybrid Kurs

- Lernziel: A1
 A2
 B1
 B2

Kursbeginn	Kursende

Anzahl Vorkurstermine

Unterrichtseinheiten²

Vorkurstermine		Ausweichtermine	
Beginn			
Ende			

Blockkurse	Block 1	Block 2	Block 3
Beginn			
Ende			

Kurszeiten
 Vormittag
 Mo
 Di
 Mi
 Do
 Fr
 von
 bis
 Uhr

 Nachmittag
 Mo
 Di
 Mi
 Do
 Fr
 von
 bis
 Uhr

Kursort

Zielgruppe³

Sprachlehrkraft

Begründung zur Umsetzung eines kommunalen Sprachkurses:

Begründung bei Online Kurs:

¹ Begründung für die Notwendigkeit der kommunalen Förderung des Sprachkurses nennen

² Gesamter Kurs und pro Unterrichtstag

³ LJ, Ausbildungsgang, Abschlussklasse, ggfs. weitere Besonderheiten

Kostenkalkulation			
Höhe der beantragten Summe:			€
Garantievergütung: Stundensatz	€ X	Unterrichtseinheiten	€
Kooperationszeit Dozenten Stundensatz	€ X	Unterrichtstage	€
Kooperationszeit Kursträger	€		€
Gesamtbetrag			€

⁴ Ggf.